

Stromliefervertrag

zwischen

**Amprion GmbH,
Rheinlanddamm 24,
44139 Dortmund,**

und

nachfolgend **Verkäufer** genannt,

gemeinsam auch als **Parteien** bezeichnet,

**über die Fahrplan-Lieferung und Abnahme von Energie zum Ausgleich
physikalisch bedingter Netzverluste (Verlustenergie) im Jahr 2015**

INHALTSVERZEICHNIS

1	STRUKTUR DER LIEFERUNG / PROFIL.....	3
2	VERTRAGSMENGE / VERTRAGSPREIS.....	3
3	ÜBERGABESTELLE / BILANZKREIS	4
4	ERFÜLLUNGORT.....	4
5	RISIKOSPHÄREN VON AMPRION UND VERKÄUFER	4
6	ABWICKLUNG DER ENERGIELIEFERUNG	4
7	ABNAHMEPFLICHT	5
8	VERGÜTUNG UND GUTSCHRIFTVERFAHREN.....	5
9	MITTEILUNGS- UND INFORMATIONSPFLICHTEN.....	5
10	VERTRAGSDAUER.....	6
11	VERTRAGSVERSTÖßE UND STÖRUNG DER LEISTUNGSERBRINGUNG	6
12	HAFTUNG	7
13	SICHERHEITSLISTUNG	8
14	DATENAUSTAUSCH/ DATENSCHUTZ UND VERTRAULICHKEIT	9
15	VERTRAGSANPASSUNG.....	9
16	RECHTSNACHFOLGEKLAUSEL	10
17	SALVATORISCHE KLAUSEL.....	10
18	STREITBEILEGUNG UND GERICHTSSTAND	11
19	SCHLUSSBESTIMMUNG.....	11

Präambel

Das Energiewirtschaftsgesetz und die Netzzugangsverordnung Strom verpflichten die Netzbetreiber zur Beschaffung von Verlustenergie in einem marktorientierten, transparenten und diskriminierungsfreien Verfahren.

Die Bundesnetzagentur hat am 21.10.2008 eine Festlegung zum Ausschreibungsverfahren für Verlustenergie und zum Verfahren zur Bestimmung der Netzverluste (BK6-08-006) getroffen und somit verbindliche Vorgaben für den Beschaffungsprozess geschaffen. Gemäß dieser Festlegung der Bundesnetzagentur ist für die langfristige Verlustenergiebeschaffung sowohl eine Ausschreibung als auch eine eigenhändige Beschaffung an einem börslich organisierten Handelsplatz zulässig.

Amprion wird für den mittels Ausschreibung zu beschaffenden Anteil der Langfristkomponente der Verlustenergie für das Jahr 2015 ein offenes Ausschreibungsverfahren durchführen.

Die Einzelheiten des Ausschreibungsverfahrens sind in den „Allgemeine Bedingungen für die Ausschreibung von Verlustenergie“ geregelt (abrufbar unter http://www.amprion.net/netzverluste_2015).

Die nachfolgenden Bestimmungen regeln die technischen, rechtlichen, administrativen, operativen und kommerziellen Rahmenbedingungen für die Lieferung, Abnahme und Abrechnung der Verlustenergie zwischen Amprion und dem Verkäufer.

1 Struktur der Lieferung / Profil

Die Vertragsmenge gemäß Ziffer 2 wird in Übereinstimmung mit der(n) Zuschlagserklärung(en) vom Verkäufer per Fahrplan in den unter Ziffer 3 genannten Bilanzkreis für die Dauer des Lieferzeitraums eingestellt, verkauft und geliefert oder deren Lieferung veranlasst und entsprechend von Amprion in den Gegenfahrplan eingestellt, gekauft und abgenommen. Maßgeblich für den Bestellfahrplan sind die unter [www.amprion.net/netzverluste 2015](http://www.amprion.net/netzverluste_2015) veröffentlichten Profile der bezuschlagten Lose des Anbieters.

Für die Abwicklung der Fahrplanlieferung gelten die Regelungen des vom Bilanzkreisverantwortlichen mit Amprion abgeschlossenen Bilanzkreisvertrages.

2 Vertragsmenge / Vertragspreis

Entsprechend der in Anlage 2 beigefügten Zuschlagserklärungen werden Vertragsmengen und Vertragspreise je Ausschreibung wie folgt vereinbart:

Tender-ID	Anzahl Lose	Vertragsmenge (gesamt) in MWh	Produkt je Los	Summe Betrag
2015-XX	X	X	X MW Base-Year	X,XX €

3 Übergabestelle / Bilanzkreis

Die Lieferung erfolgt in den Verlustbilanzkreis von Amprion in der Regelzone Amprion. Die Übergabestelle ist der Verlustbilanzkreis von Amprion in der Regelzone Amprion in Deutschland.

Hierfür ist es erforderlich, dass der Verkäufer oder der mit der Lieferung vom Verkäufer beauftragte Bilanzkreisverantwortliche einen gültigen Bilanzkreisvertrag mit Amprion hat.

Verlustbilanzkreis von Amprion ist: 11XRWENET-N-NV-F

Der Bilanzkreis des Verkäufers ist: _____

4 Erfüllungsort

Lieferung und Abnahme der Energielieferung(en) sowie die Übertragung aller Rechte vom Verkäufer auf Amprion erfolgen an der Übergabestelle.

5 Risikosphären von Amprion und Verkäufer

Der Verkäufer trägt alle mit Fahrplänen, Übertragung und Lieferung der Vertragsmenge bis zur Übergabestelle verbundenen Risiken, er trägt sämtliche damit verbundenen oder anderweitig damit in Zusammenhang gebrachten Kosten oder sonstige dafür in Rechnung gestellten Beträge. Amprion trägt alle mit der Abnahme der Vertragsmenge verbundenen Risiken an und ab der Übergabestelle, sie trägt sämtliche damit verbundenen oder anderweitig damit in Zusammenhang gebrachten Kosten oder sonstige dafür in Rechnung gestellten Beträge.

6 Abwicklung der Energielieferung

Die Abwicklung der Energielieferungen erfolgt nach den Bestimmungen und Normen, die für das/die in Anspruch genommene(n) Netz(e) gelten, insbesondere nach den Bestimmungen des zum Lieferzeitraum gültigen GridCodes und den maßgeblichen Regelungen der betroffenen Netzbetreiber.

7 Abnahmepflicht

Amprion ist zur Abnahme der an der Übergabestelle bereitgestellten Vertragsmenge verpflichtet.

8 Vergütung und Gutschriftverfahren

Amprion erstellt über die vom Verkäufer gelieferte Verlustenergie entsprechend der von ihm angebotenen Preise monatlich eine Gutschrift. Abrechnungsgrundlage sind die von den Vertragspartnern festgeschriebenen Liefermengen und Lieferpreise gemäß Ziffer 2 dieses Vertrages.

Zusätzliche Kosten, die dem Verkäufer durch eine räumliche Distanz zwischen Erbringungs- und Erfüllungsort entstehen, gehen zu seinen Lasten.

Amprion erstellt die Gutschrift innerhalb von 15 Arbeitstagen nach Ablauf des Monats und sendet sie an die in Anlage 1 Ziffer 2 genannte Kontaktstelle. Zahlungen der Amprion werden 10 Arbeitstage nach Gutschriftserstellung fällig. Als Arbeitstage gelten in diesem Vertrag die Wochentage Montag, Dienstag, Mittwoch, Donnerstag und Freitag, sofern diese nicht bundesweit einheitlich geltende Feiertage der Bundesrepublik Deutschland (Germany) sind. Die Zahlungen erfolgen stets unter dem Vorbehalt einer Berichtigung, falls sich nachträglich Beanstandungen ergeben sollten.

Die auf der Grundlage des Angebotes mit der Zuschlagserklärung nach Ziffer 2 vereinbarten Preise sind Nettopreise. Sie enthalten keine Steuern und Abgaben. Diese sind zusätzlich nach den gesetzlichen Regeln zu entrichten.

9 Mitteilungs- und Informationspflichten

9.1 Einschränkungen der Verlustenergie-Erbringung

Der Verkäufer hat Amprion unverzüglich über Grund und Umfang zu unterrichten, wenn er seine Lieferpflicht gem. Ziffer 1 - gleich aus welchem Grund - nicht uneingeschränkt erfüllen kann. Sofern die Nichterfüllung nicht durch Höhere Gewalt begründet werden kann, findet Ziffer 11.2 Anwendung.

9.2 Abstimmung mit anderen Netzbetreibern

Der Verkäufer stimmt dem im Zusammenhang mit der Lieferung der Verlustenergie erforderlichen Informationsaustausch zwischen Amprion und den ggf. betroffenen anderen Netzbetreibern und Bilanzkreisverantwortlichen zu.

9.3 Ansprechstelle

Die Kontaktstellen beider Vertragspartner werden in Anlage 1 genannt.

10 Vertragsdauer

Der Stromliefervertrag tritt mit Unterzeichnung durch beide Vertragspartner in Kraft und wird wirksam mit Beginn der Energielieferung, welche sich aus der Fahrplanlieferung gemäß Ziffer 2 ergibt. Der Vertrag endet mit Abschluss dieser Fahrplanlieferung ohne dass es einer Kündigung bedarf.

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn einer der Vertragspartner zum wiederholten Male gegen Verpflichtungen dieses Vertrages verstößt.

Die außerordentliche Kündigung bedarf der Schriftform.

11 Vertragsverstöße und Störung der Leistungserbringung

11.1 Nichterfüllung wegen höherer Gewalt

11.1.1 Höhere Gewalt

Die Vertragsparteien verstehen unter höherer Gewalt insbesondere Krieg, Unwetter, Arbeitskampfmaßnahmen bei den eigenen Werken oder Zulieferbetrieben, Beschädigungen von Anlagen zur Erzeugung, Übertragung oder Verteilung elektrischer Energie, gesetzliche und behördliche Anordnungen oder sonstige Umstände, die durch keine der Vertragsparteien abgewendet werden können und deren Vorkommen mit zumutbaren technischen und wirtschaftlichen Mitteln nicht unmittelbar abgestellt werden kann.

11.1.2 Mitteilung und Schadensminderung bei höherer Gewalt

Sobald sie von einem Umstand höherer Gewalt Kenntnis erhalten hat, setzt die betroffene Partei die andere Partei unverzüglich in Kenntnis und gibt ihr, soweit zu diesem Zeitpunkt möglich, eine rechtlich unverbindliche Einschätzung des Ausmaßes und der erwarteten Dauer ihrer Leistungsverhinderung. Die betroffene Partei ist verpflichtet, die wirtschaftlich vertretbaren Anstrengungen zur Begrenzung der Auswirkungen der höheren Gewalt zu unternehmen; sie muss, solange die höhere Gewalt andauert und sobald und soweit bekannt, die andere Partei angemessen über den aktuellen Stand sowie über das Ausmaß und die erwartete Dauer ihrer Leistungsverhinderung informieren.

11.1.3 Befreiung von der Lieferung- und Abnahmepflicht

Ist eine Partei aufgrund höherer Gewalt ganz oder teilweise an der Erfüllung ihrer Liefer- oder Abnahmeverpflichtungen nach diesem Vertrag gehindert und kommt eine solche Partei den Anforderungen der Ziffer 11.1.2 nach, so liegt keine Vertragsverletzung der betroffenen Partei vor. Sie wird von diesen Verpflichtungen für den Zeitraum und in dem Umfang, in dem die höhere Gewalt ihre Leistungserbringung verhindert, befreit. Der betroffenen Partei entsteht im Hinblick auf jene nicht gelieferten oder abgenommenen Mengen keine Verpflichtung gem. Ziffer 11.2 Schadenersatz zu leisten.

11.1.4 Folge höherer Gewalt für die andere Partei

Soweit der Verkäufer von seiner Lieferpflicht aufgrund höherer Gewalt befreit ist, wird auch Amprion von ihrer entsprechenden Abnahme- und Zahlungspflicht frei. Soweit Amprion von ihrer Abnahmepflicht aufgrund höherer Gewalt befreit ist, wird auch der Verkäufer von seiner Lieferpflicht frei.

11.2 Nichterfüllung vertragswesentlicher Pflichten

Soweit der Verkäufer die Vertragsmenge ganz oder teilweise nicht vertragsgemäß erfüllt und soweit eine solche Nichterfüllung weder auf höherer Gewalt beruht noch die Nichterfüllung durch Amprion verschuldet ist, ist die Nichtlieferung von dem Verkäufer an Amprion binnen 14 Kalendertagen zu entschädigen. Die Entschädigung berechnet sich durch Multiplikation von:

- (a) dem Differenzbetrag, sofern positiv, zwischen dem Preis zu dem Amprion die jeweils nicht gelieferte Energiemenge auf dem Markt oder anderweitig beschafft hat und dem vereinbarten Vertragspreis.
- (b) mit der nicht gelieferten Energiemenge

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung gem. Ziffer 10 und weitergehende Ansprüche auf Schadensersatz bleiben von dieser Regelung unberührt.

12 Haftung

Die Vertragspartner haften einander nach den gesetzlichen Bestimmungen.

13 Sicherheitsleistung

13.1 Sicherheitsleistung

Amprion kann in begründeten Fällen eine in Form und Umfang angemessene Sicherheitsleistung vom Verkäufer verlangen, wenn zu besorgen ist, dass der Verkäufer seinen Lieferverpflichtungen aus diesem Vertrag nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen wird.

Als begründeter Fall gilt insbesondere, dass

- der Verkäufer innerhalb der Vertragsdauer seinen Lieferverpflichtungen gegenüber Amprion oder einem anderen Netzbetreiber nicht oder nicht rechtzeitig nachgekommen ist.
- gegen den Verkäufer Zwangsvollstreckungsmaßnahmen eingeleitet sind.

Als angemessen gilt eine Sicherheitsleistung, wenn sie dem zweifachen voraussichtlichen monatlichen Entgelt nach diesem Vertrag entspricht.

13.2 Informationspflicht

Der Verkäufer wird Amprion auf deren Anforderung zur ergänzenden Beurteilung seiner Bonität die notwendigen Informationen wie z.B. Geschäftsberichte, Handelsregisterauszug und ggf. weitergehende bonitätsrelevante Informationen zur Verfügung stellen

13.3 Schriftliches Verlangen

Amprion versichert, dass vor dem schriftlichen Verlangen nach Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung telefonisch Kontakt mit dem Verkäufer aufgenommen wird, sofern der Verkäufer Amprion hierfür einen Ansprechpartner benannt hat.

Kommt der Verkäufer einem gemäß Ziffer 13.1 berechtigten schriftlichen Verlangen nach Sicherheitsleistung nicht binnen 14 Kalendertagen nach, darf Amprion den Stromliefervertrag ohne weitere Ankündigung fristlos außerordentlich kündigen.

13.4 Inanspruchnahme

Amprion kann die Sicherheitsleistung in Anspruch nehmen, wenn der Verkäufer seinen Lieferverpflichtungen aus diesem Vertrag nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt und Amprion Aufwendungen wegen der Nichtlieferung des Verkäufers gemäß Ziffer 11.2 entstehen.

13.5 Bürgschaft

Soweit Amprion gemäß Ziffer 13.1 eine Sicherheitsleistung verlangt, ist der Verkäufer berechtigt, statt dessen eine selbstschuldnerische Bürgschaft nach deutschem Recht eines EU-Geldinstituts mit Verzicht auf die Einrede der Vorklage und mit der Verpflichtung zur Zahlung auf erstes Anfordern zu erbringen.

13.6 Verzinsung

Bausicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz verzinst.

13.7 Rückgabe

Eine Sicherheit ist unverzüglich zurück zu geben, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind.

14 Datenaustausch/ Datenschutz und Vertraulichkeit

14.1 Die Vertragspartner werden die im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages erhobenen oder zugänglich gemachten Daten zum Zweck der Datenverarbeitung unter Beachtung der §§ 6a, 12 EnWG mit Stand vom 28.7.2011 und der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeiten und nutzen, soweit dies zur Durchführung des Vertrages notwendig ist. Die Vertragsparteien behandeln den Inhalt des Vertrages vertraulich. Es ist untersagt, Informationen über ihren Inhalt an Dritte weiterzugeben, sofern die Ziffern 14.2 sowie 14.3 keine anderweitigen Regelungen treffen.

14.2 Die Vertragspartner sind berechtigt, insbesondere für die Erfassung, Bilanzierung und Abrechnung der Verlustenergie Verbrauchs-, Abrechnungs- und Vertragsdaten an Dritte in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemäßen technischen und kommerziellen Abwicklung der Lieferung erforderlich ist. Der Verkäufer stimmt einer anonymisierten Veröffentlichung der Ausschreibungsergebnisse zu.

14.3 Amprion ist berechtigt, vertrauliche Daten an Behörden oder Gerichte weiterzugeben, soweit sie hierzu auf Grund geltenden Rechts verpflichtet ist. Insbesondere ist Amprion berechtigt, vertrauliche Daten an die Bundesnetzagentur weiterzuleiten, sofern dies beantragt werden kann.

15 Vertragsanpassung

Diesem Stromliefervertrag liegen die wirtschaftlichen, rechtlichen, wettbewerblichen und technischen Verhältnisse zum Zeitpunkt seines Abschlusses zugrunde. Ändern sich diese

Verhältnisse insbesondere durch gesetzliche Vorgaben, behördliche Maßnahmen oder durch Regelungen zwischen den Verbänden der Stromwirtschaft auf nationaler oder internationaler Ebene während der Vertragslaufzeit wesentlich, so verpflichten sich die Vertragspartner, diesen Stromliefervertrag entsprechend anzupassen.

Sollte in einem solchen Falle zwischen den Vertragspartnern trotz beiderseitigen Bemühens in einem zumutbaren Zeitraum keine Einigung erzielt werden, so steht jedem Vertragspartner ein außerordentliches Kündigungsrecht mit einer Kündigungsfrist von 1 Monat zum Monatsende zu.

16 Rechtsnachfolgeklausel

Beide Vertragsparteien sind berechtigt, mit der schriftlichen Zustimmung des jeweils anderen die Rechte aus diesem Vertrag insgesamt jederzeit abzutreten und/ oder alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag auf Dritte zu übertragen. Die Zustimmung darf nur aus wichtigem Grund verweigert werden, insbesondere wenn sachlich begründete Bedenken gegen die technische oder wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Rechtsnachfolgers oder Übernehmers bestehen. Die übertragende Vertragspartei ist verpflichtet, die Informationen vor Zustimmungserteilung zu liefern, die notwendig sind, um die technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit eines möglichen Rechtsnachfolgers oder Übernehmers zu prüfen. Eine Zustimmung ist ausnahmsweise nicht erforderlich bei der Übertragung von Rechten und Pflichten auf ein mit dem jeweiligen Vertragspartner verbundenes Unternehmen i.S.d. §§ 15 ff. AktG mit Stand vom 09.12.2010.

17 Salvatorische Klausel

Sollte irgendeine Bestimmung dieses Stromliefervertrages rechtsunwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Vielmehr verpflichten sich die Vertragspartner, die rechtsunwirksame Bestimmung durch eine andere, im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst gleichwertige Bestimmung zu ersetzen. Sollte der Stromliefervertrag ausfüllungsbedürftige Lücken enthalten, für die die Vertragspartner bei ihrer Kenntnis bei Vertragsabschluß eine vernünftigerweise einvernehmliche Regelung vorgesehen hätten, verpflichten sich die Vertragspartner zu einer entsprechenden Vertragsergänzung, wobei die beiderseitigen wirtschaftlichen Interessen angemessen zu berücksichtigen sind.

18 Streitbeilegung und Gerichtsstand

Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragspartnern über die durch den vorliegenden Stromliefervertrag begründeten Rechte und Pflichten sowie über die ordnungsgemäße Durchführung des Stromliefervertrages sollen auf dem Verhandlungswege ausgeräumt werden.

Kommt eine Verständigung nicht zustande, entscheidet das ordentliche Gericht.

Gerichtsstand ist Dortmund.

19 Schlussbestimmung

Tätigt eine Partei – im Rahmen einer Nachfrage der anderen Partei oder zur Schlichtung eines von der anderen Partei initiierten Streites – angemessene Aufwendungen zum Nachweis der Tatsache, dass die andere Partei ihre vertraglichen Verpflichtungen nicht ordnungsgemäß erfüllt hat, sind diese Aufwendungen auf Anforderung von derjenigen Partei zu erstatten, die ihren Verpflichtungen nicht nachgekommen ist.

Änderungen oder Ergänzungen des Stromliefervertrages bedürfen zur ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Gleiches gilt für die Änderung der Schriftformklausel.

Der vorliegende Stromliefervertrag wird zweifach ausgefertigt. Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung. Mit der Unterzeichnung des Vertrages werden gleichzeitig die dem Vertrag beigelegten Anlagen anerkannt.

....., den

Dortmund, den.....

.....

.....

(Unterschrift des Verkäufers)

(Unterschrift Amprion GmbH)

Anlagen:

Anlage 1 Kontaktstellen

Anlage 2 Zuschlagserklärung(en)

Anlage 1

Nennung der **Kontaktstellen** jedes Vertragspartners

1. Kontaktstelle jeweiliger Ansprechpartner der Vertragsunternehmen nach Ziffer 9.3:

Bieter:

Amprion:

Amprion GmbH
Systemführung Netze
Planung Systemeinsatz (S-P)
Von-Werth-Straße 274, 50259 Pulheim
Tel.: +49 (0) 2234-85-54444
E-Mail: info.frontoffice@amprion.net

2. Kontaktstelle zur Abrechnung nach Ziffer 8.:

Bieter:

Amprion:

Amprion GmbH
Systemführung Netze - Planung Systemeinsatz
Systemdienstleistungen und Systembilanzierung (S-PS)
Von-Werth-Straße 274, 50259 Pulheim
Tel.: +49 (0) 2234-85-54233

3. Kontaktstelle Rechnungsadresse falls von 2. abweichend und Bankdaten.:

Adresse:

Bankdaten:

Bank:	
Konto-Nr.:	
BLZ:	
USt.-IdNr.:	
Steuer-Nr.:	
BIC / Swift Code:	
IBAN:	
Handelsregister-Nr:	